Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7056

04. 05. 90

Sachgebiet 810

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stratmann-Mertens, Frau Frieß, Hoss, Kleinert (Marburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Aussperrung

A. Problem

In den aktuellen Tarifkonflikten um die 35-Stunden-Woche beharren die Unternehmen auf ihrer abwehrenden Haltung gegenüber der generellen Verkürzung der Wochenarbeitszeit. Diese Blockadepolitik wird bestärkt durch die bekannte Aussperrungspraxis der Unternehmen, insbesondere in Verbindung der Novellierung des § 116 AFG. Die Aussperrung ist ein Angriff auf das verfassungsgerichtlich gesicherte Streikrecht der abhängig Beschäftigten und ihrer Gewerkschaften. Während die Aussperrung weder im Grundgesetz noch anderweitig gesetzlich gewährleistet ist, wird sie dennoch durch gegenwärtiges Richterrecht quasilegalisiert und unterhöhlt damit das Streikrecht und die gewerkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten im Arbeitskampf.

Im Prozeß der Einigung der beiden deutschen Staaten besteht die Gefahr, daß sich das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Unternehmen und abhängig Beschäftigten vertieft. Die Zulässigkeit einer Aussperrung würde das strukturelle Ungleichgewicht verstärken.

B. Lösung

Es wird ein gesetzliches Verbot der Aussperrung eingeführt und § 116 AFG ersatzlos gestrichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine. Es gibt im Gegenteil Kostenersparnis für Beschäftigte, Unternehmen, Staat und Sozialversicherungsträger infolge geleisteter Arbeit statt zwangsverordneter Arbeitsniederlegung durch Aussperrung.

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Aussperrung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

(1) Jegliche Form der Aussperrung ist verboten. Sie darf weder direkt noch indirekt als Arbeitskampfmittel eingesetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für die kalte Aussperrung und für Tatbestände, die in ihrer Wirkung der Aussperrung gleichkommen, wie z. B. Massenänderungskündigungen.

§ 2

(1) Verstöße gegen § 1 lassen die Lohnfortzahlungspflicht nach § 611 BGB und die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie des Personalrats nach dem Personalvertretungsgesetz fortbestehen. Weitergehende Rechte der Beschäftigten und der Gewerkschaften bleiben unberührt.

(2) Betriebsstockungen auf Grund von Arbeitskämpfen in anderen Betrieben berühren nicht die Pflicht von Unternehmern/Unternehmerinnen zur Zahlung des vertraglichen Arbeitsentgelts. § 615 BGB findet Anwendung.

Artikel 2

§ 116 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 147) wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1990

Stratmann-Mertens
Frau Frieß
Kleinert (Marburg)
Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Zur aktuellen Notwendigkeit eines Aussperrungsverbots

Seit langem wird von weiten Kreisen die Forderung nach einem Aussperrungsverbot erhoben. Dem liegt die Erwägung der strukturellen Ungleichheit der Arbeitskampfmittel „Streik" und „Aussperrung" zugrunde. Mehrere Kongresse der Gewerkschaften haben die politische Notwendigkeit eines Aussperrungsverbots bekräftigt.

Im deutschen Rechtsraum befand sich ein entsprechendes gesetzliches Verbot allein in der hessischen Verfassung. Nunmehr hat auch das Gewerkschaftsgesetz der DDR das Streikrecht anerkannt, gleichzeitig jedoch das Verbot der Aussperrung statuiert.

Nach dem Willen der Bundesregierung soll die Sozialunion der beiden deutschen Staaten in kürzester Frist verwirklicht werden, und zwar durch eine Übertragung des ökonomischen und sozialen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Durch diesen Prozeß wird sich das Kräfteverhältnis zwischen den sozialen Gegenspielern erheblich verändern. Den Kampf der Unternehmen um die besten Startvoraussetzungen im Kampf um die Wirtschaftsanteile in der DDR stehen allenfalls erste gewerkschaftliche Bemühungen der abhängig Beschäftigten gegenüber, die den Gedanken freien gewerkschaftlichen Zusammenschlusses und des solidarischen Arbeitskampfes nie praktiziert haben. Gleichzeitig ist ein erhebliches Anschwellen der Arbeitslosigkeit in nächster Zukunft jedenfalls auf dem Gebiet der DDR und ein ungeahntes Anwachsen der sozialen Unterschiede innerhalb der abhängig Beschäftigten auf dem zukünftigen einheitlichen Wirtschaftsgebiet zu erwarten. Zu Recht hat deshalb die Volkskammer ein Aussperrungsverbot im Gewerkschaftsgesetz verankert. Auch der Entwurf des „Runden Tisches" für eine Verfassung der DDR sieht ein Aussperrungsverbot vor.

Der Prozeß der Einigung beider deutscher Staaten hat nicht nur Wirkungen für den Status der Lohnabhängigen der DDR. Es sind auch Rückwirkungen auf die abhängig Beschäftigten der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten. Aus politischen Kreisen und aus Kreisen der Wirtschaft ist vielfach die Forderung gegenüber den Gewerkschaften erhoben worden, mit Lohnforderungen mit Rücksicht auf den Einigungsprozeß zurückhaltend zu sein. Es läßt sich im übrigen nicht ausschließen, daß das Lohnniveau in der DDR, das kurz- bzw. mittelfristig unter dem der Bundesrepublik Deutschland liegen dürfte, senkend auf das Lohnniveau in der Bundesrepublik Deutschland einwirkt. Aus diesen Gründen ist auch im Interesse der Lohnabhängigen in der Bundesrepublik Deutschland ein gesetzliches Aussperrungsverbot dringlich.

In den augenblicklichen Tarifauseinandersetzungen im Bereich der Metallindustrie und den Medien hat der Einsatz von Arbeitskampfmitteln begonnen. Die Unternehmerverbände haben — wie 1984 — wieder mit massenhafter Aussperrung gedroht. Durch die Aussperrung in Verbindung mit der Novellierung des § 116 AFG aus dem Jahre 1986 sind die Streikmöglichkeiten der Gewerkschaften drastisch eingeschränkt und das Streikrecht in seiner Substanz massiv gefährdet.

II. Streik und Aussperrung sind strukturell von unterschiedlichem Gewicht

1. Streik: Ursprung und Grundlage solidarischen Handelns

Das Prinzip solidarischen Handelns, das dem Streik und der gesamten gewerkschaftlichen Tätigkeit zugrunde liegt, ist Ausdruck der Erkenntnis, daß der einzelne Beschäftigte dem einzelnen Unternehmer und um so mehr den Unternehmern in ihrem verbandsmäßigen Zusammenschluß hoffnungslos unterlegen ist. Der Streik ist also das Mittel der sozial Schwächeren, sich gemeinsam durch Arbeitsniederlegung gegen eine erdrückende wirtschaftliche Übermacht zu wehren. Ohne dieses Mittel solidarischer Gegenwehr wären wesentliche soziale Erfolge, die heute selbstverständlich und allgemein akzeptiert sind, nicht zustande gekommen: Dies gilt für das Recht auf gewerkschaftlichen Zusammenschluß, das Recht auf den Abschluß von Tarifverträgen, den Acht-Stunden-Tag, die Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfall, Pausenregelungen bei taktgebundenen Arbeiten, die Verdienstsicherung älterer abhängig Beschäftigter usw.

Wegen seiner besonderen gesellschaftspolitischen Bedeutung ist das Streikrecht auch durch Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert.

2. Aussperrung: Ein Mittel zur Sicherung eines Machtübergewichts

Ziel der Aussperrung war und ist es demgegenüber, den machtpolitischen Abstand zwischen den Eigentümern an den Produktionsmitteln und denjenigen, die lediglich ihre Arbeitskraft anzubieten haben, wiederherzustellen. Solidarisierung, die die Chance beinhaltet, zumindest für die Zeit des Arbeitskampfes den machtpolitischen Vorsprung der Unternehmer zu verringern, soll verhindert oder jedenfalls nachhaltig erschwert werden.

Nicht geändert hat sich nämlich trotz aller Erfolge der organisierten Arbeiterbewegung im Laufe der historischen Entwicklung das strukturelle Übergewicht der

Unternehmerseite gegenüber den abhängig Beschäftigten und ihren Organisationen. Auch heute noch gilt: Mit dem Eigentum an den Produktionsmitteln ist nicht nur wirtschaftliche, sondern auch gesellschaftliche Macht verbunden über diejenigen, die im Betrieb arbeiten bis hin zur Beeinflussung der gesellschaftlichen und sozialen Strukturen ganzer Städte und Regionen durch Großunternehmen. Weder die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats noch Möglichkeiten der Vertreter der abhängig Beschäftigten im Aufsichtsrat noch Tarifverträge greifen in den Kernbereich unternehmerischer Verfügungsmacht (Investitions-, Finanz-, Preisfestsetzung) ein.

Nicht geändert hat sich ferner das Ziel der Unternehmen, die Entfaltung selbstbestimmten gewerkschaftlichen Handelns möglichst in Grenzen zu halten. Auch heute bleibt festzuhalten, daß die Unternehmerseite ein ganzes Arsenal von strategischen Mitteln einsetzt, um ihr Letztentscheidungsrecht abzusichern. Sie reichen von der Einschränkung gewerkschaftlicher Rechte im Betrieb, wie der Behinderung der Wahl gewerkschaftlicher Vertrauensleute, über Versuche der Spaltung einer einheitlichen betrieblichen Interessenvertretung durch Schaffung von Sprecherausschüssen für leitende Angestellte bis hin zur aktiven Förderung des Streikbruchs.

Die Aussperrung hat im Rahmen dieser Strategien zur Festigung unternehmerischer Vorherrschaft ihren festen Platz: In den 30 Jahren des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland blieben nur fünf Jahre ohne Aussperrung. In allen anderen Jahren fand mindestens eine Aussperrung statt. Auch ein Vergleich zwischen den Ausfalltagen bei Streik und Aussperrung zeigt die Bedeutung des Unternehmerkampfmittels Aussperrung: Zwischen 1949 und Mitte 1978 fielen etwa 4,8 Millionen Arbeitstage dadurch aus, daß die Beschäftigten ausgesperrt worden sind, ohne daß sie sich an einem Streik beteiligt haben. Etwa 4 Millionen Arbeitstage fielen dadurch aus, daß gleichzeitig gestreikt und ausgesperrt worden ist. Die Tarifauseinandersetzungen von 1984 bestätigen dieses Bild.

Nach Aussagen des ehemaligen Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Industrie, Berg, wollten die Unternehmer beim Arbeitskampf in der Metallindustrie Baden-Württembergs im Jahre 1963 durch Aussperrung auch geklärt wissen, „wer in der Wirtschaft eigentlich etwas zu sagen hat". Auf der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Februar 1980 und auch aktuell finden sich anläßlich der Diskussion der Aussperrungsproblematik ähnliche Äußerungen maßgeblicher BdA-Verbandsvertreter.

Daß die Unternehmer ihre Interessen auch insoweit aggressiv durchsetzen und in Krisenzeiten autoritäre Gesellschaftsformen nicht nur in Kauf nehmen, sondern teilweise sogar fördern, belegt die Aussperrung im Rahmen des großen Ruhr-Eisenstreiks des Jahres 1928. Obwohl die Regierung einen verbindlichen Schiedsspruch gefällt hatte, der nach damaligem Recht für die Tarifparteien verbindlich war (staatliche Zwangsschlichtung), sperrten die Unternehmer über 200 000 Beschäftigte aus. Die Äußerungen von Unternehmervertretern aus dieser Zeit lassen keinen Zweifel daran, was das Ziel dieser Aussperrung gewesen ist. Sie war Ausdruck eines Machtkampfes gegen gewerkschaftliche Vorstellungen zur Wirtschaftsdemokratie, wie sie zu der Zeit von maßgeblichen gewerkschaftlichen Kräften gefordert wurden. Im Ergebnis handelte es sich hierbei um einen Konflikt, der von seiten der Unternehmer auf die Beseitigung der Republik und die Schaffung eines autoritären Staates abzielte. Dies war dann tatsächlich auch der Anfang vom Ende der Weimarer Republik, der ersten parlamentarischen Demokratie auf deutschem Boden.

An dieser Auseinandersetzung wird exemplarisch deutlich, daß sich Aussperrungen nicht nur gegen die Gewerkschaften richten können, sondern darüber hinaus der Beseitigung demokratischer und sozialer Strukturen gelten. Aus dieser unheilvollen Tradition lassen sich auch die gegenwärtig praktizierten Aussperrungen nicht lösen.

3. Aussperrung zielt auf Schwächung der gewerkschaftlichen Organisation und der Tarifautonomie

Die Aussperrungen verfolgen, wie Äußerungen von Unternehmerverbandsvertretern belegen, u. a. das Ziel, die Finanzkraft der Gewerkschaften nachhaltig zu schwächen.

Die Strategie des „Ausblutens gewerkschaftlicher Kassen" läßt folgende Konsequenzen sichtbar werden: Es besteht die Gefahr, daß allgemeine gewerkschaftliche Leistungen gegenüber den Mitgliedern eingeschränkt werden müssen. So war die IG Druck und Papier bereits 1978 gezwungen, Kranken-, Invaliden- und Treuegeld zum Teil drastisch zu kürzen; dem Rotstift mußte unter anderem die länger als 110 Jahre bestehende Unterstützungskasse zum Opfer fallen. Wenn die IG Metall als größter Beitragszahler des DGB aufgrund der außergewöhnlich hohen Ausgaben infolge der Aussperrungen in die Lage käme, ihre Leistungen an den DGB reduzieren zu müssen, wäre sogar die finanzielle Basis für die gesamte Gewerkschaftsbewegung in der Bundesrepublik Deutschland in Frage gestellt.

Streiks werden durch die Angriffsstrategie der kampfgebietausweitenden Aussperrungen für die Gewerkschaften zu einem unkalkulierbaren Risiko. Die Aussperrungspraxis der Unternehmer, durch die ihre Tabupolitik zunehmende politische Schärfe erhält, ist ein unmittelbarer Angriff auf die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie!

4. Aussperrungen richten sich gegen den einzelnen abhängig Beschäftigten

Die Aussperrung richtet sich nicht nur gegen die gewerkschaftliche Organisation, sie trifft auch jeden einzelnen Beschäftigten unmittelbar. Dies zeigt sich u. a. daran, daß die gewerkschaftliche Arbeitskampfunterstützung nur eine Auffangleistung ist, aber niemals den vollen Lohnersatz garantieren kann.

Aussperrungen sind damit Bestandteil einer Einschüchterungsstrategie der Unternehmer bei Arbeits-

kämpfen und gleichzeitig deren massivster Ausdruck. Deshalb trifft es durchaus den Kern, wenn der CDU-Abgeordnete Kanka anläßlich der Diskussion über das Aussperrungsverbot in der Hessischen Verfassung (Artikel 29 Abs. 5) die Aussperrung als unsittliches Kampfmittel bezeichnet, das sich als Mißbrauch wirtschaftlicher Macht darstellt. So gesehen ist es richtig, daß Aussperrungen auch als Verstoß gegen die nach Artikel 1 des Grundgesetzes geschützte Menschenwürde bewertet werden, die dem Wert der einzelnen Person Vorrang vor Sachwerten einräumt.

5. Die Aussperrung hat keine verfassungsrechtliche Grundlage

Im Grundgesetz findet sich kein Satz über, geschweige denn ein Anhaltspunkt für die Aussperrung. Der einschlägige Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert lediglich das Recht, Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu bilden. Gewährleistet ist also die Koalitionsbildung, nicht gewährleistet aber sind einzelne Koalitionsmittel. Ohne Streikrecht wäre ein Zusammenschluß zu Gewerkschaften nach ihrem eigenen, historisch gewachsenen Selbstverständnis sinnlos. Dementsprechend ist in der juristischen Diskussion auch anerkannt, daß Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes mit dem Recht auf Bildung gewerkschaftlicher Koalitionen gleichzeitig das Streikrecht gewährleistet. Die Aussperrung hat für die Unternehmerkoalitionen nicht die gleiche existentielle Bedeutung wie das Streikrecht für die Gewerkschaften. Bereits dies spricht dafür, daß die Aussperrung nicht in Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes mit Verfassungsrang geschützt ist. Es wäre auch widersinnig, wenn in ein und derselben Verfassungsnorm ein Mittel zur demokratischen und sozialen Fortentwicklung der Gesellschaft — der Streik — und gleichzeitig dessen Aushebelung — die Aussperrung — garantiert wäre.

Dies bestätigt die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes. Nach der Diskussion im Vorfeld der Verabschiedung der Verfassungstexte in den Jahren 1948/49 besteht kein Zweifel daran, daß das Streikrecht im Grundgesetz gewährleistet sein sollte. Von einer Garantie der Aussperrung war dagegen nie die Rede. Sie hätte auch dem Wertbewußtsein der Bevölkerung widersprochen, die damals — wie auch heute! — mit großer Mehrheit die Zulässigkeit der Aussperrung ablehnte. Erhärtet wird dies dadurch, daß in acht Länderverfassungen ausschließlich das Streikrecht gewährleistet und in Artikel 29 Abs. 5 der Hessischen Verfassung die Aussperrung ausdrücklich verboten wird.

6. Die Novellierung des § 116 AFG

Durch die Neufassung des § 116 AFG ist bestimmt worden, daß mittelbar vom Arbeitskampf Betroffene keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Durch diese Bestimmung werden die Gewerkschaften finanziell unter Druck gesetzt. Damit verschlechtern sich ihre Verhandlungsbedingungen und die Bedingungen ihrer Streikfreiheit.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 — § 1

1. Zur begrifflichen Formulierung

   § 1 Abs. 1 übernimmt die Formulierung des Gewerkschaftsgesetzes der DDR. Die Bundesregierung verlangt in den gegenwärtigen Verhandlungen um die Wirtschafts- und Sozialunion von der Regierung der DDR, dieses Gesetz außer Kraft zu setzen und im wesentlichen das Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland auch in der DDR einzuführen. Im Hinblick auf das Verbot der Aussperrung bietet das Gewerkschaftsgesetz der DDR jedoch eine brauchbare Formulierung. Sie stellt klar, daß nicht nur Arbeitskampfmaßnahmen verboten sind, die ausdrücklich als Aussperrung bezeichnet werden, sondern auch solche, die eine ähnliche Wirkung haben. Sie gibt den Gerichten hinreichende Möglichkeit, die gesetzgeberische Intention zu verwirklichen.

2. Die Aussperrung ist ein Angriff auf das im Grundgesetz garantierte Streikrecht. Sie ist daher weder im Grundgesetz noch anderweitig gesetzlich gewährleistet. Dennoch wird sie durch das gegenwärtige Richterrecht quasilegalisiert. Die Aussperrung muß daher gesetzlich verboten werden. Das gesetzliche Verbot der Aussperrung würde verhindern, daß die Rechtsprechung ohne gesetzliche Grundlage und demokratische Legitimierung durch fein verästeltes Richterrecht die gewerkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten im Arbeitskampf einschränkt.

   In seinem Urteil vom 26. April 1988 geht das Bundesarbeitsgericht davon aus, daß jedenfalls sogenannte Abwehraussperrungen durch das geltende Tarifrecht garantiert seien. Im Urteil vom 10. Juni 1980 hatte das Bundesarbeitsgericht zwar begonnen, einen einschränkenden Weg zu beschreiten. Es hat diesen aber zum Teil wieder verlassen, und nach der Entscheidung vom 26. April 1988 steht zu befürchten, daß in Zukunft der restriktive Weg fortgesetzt wird.

   Dabei bleiben die Argumente für die Ungleichheit von Streik und Aussperrung wichtig, die das Bundesarbeitsgericht auch in der Entscheidung vom 10. Juni 1980 anerkannte:

   — die Ungleichheit von Streik und Aussperrung,

   — die Erforderlichkeit des Streiks, um angesichts des eigentumbedingten Verteilungsvorsprungs der Unternehmer überhaupt erst ein Gegengewicht herzustellen,

   — die persönlichen Opfer des einzelnen Gewerkschaftsmitglieds im Arbeitskampf sowie

   — die Bedrohung der Gewerkschaften durch die finanziellen Folgen der Aussperrung.

Die mitangesprochenen Massenänderungskündigungen benennen beispielhaft einen denkbaren und unerträglichen Tatbestand der Aussperrung. Deshalb sind im Zusammenhang von Arbeitskämpfen Massenänderungskündigungen zu verbieten.

3. Mögliche Einwände sind unbegründet

   Ausdrücklich zurückzuweisen ist die immer wieder anzutreffende Behauptung, daß das Verbot der Aussperrung zwangsläufig die Einschränkung des gewerkschaftlichen Streikrechts oder gar ein umfassendes Verbändegesetz nach sich ziehen müsse. Dies mag der Wunschtraum vieler konservativer Politiker sein. Zwangsläufig ist es jedoch keineswegs, wie der Blick auf Artikel 29 Abs. 4 und 5 der Hessischen Verfassung lehrt. Diese vom Bundesarbeitsgericht zu Unrecht als überholt erklärte Vorschrift („Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären. Die Aussperrung ist rechtswidrig.") zeigt, was rechtlich möglich ist, wenn man dies politisch will.

   Zurückzuweisen ist auch die These, die Gewerkschaften könnten ohne Aussperrung mit einer Nadelstichtaktik einzelne Unternehmen in die Knie zwingen. Streikpraxis und -erfahrungen zeigen, daß hier Scheinprobleme beschrieben werden. Die angebliche Gefahr eines „Vernichtungsstreiks" ist bereits deshalb unrealistisch, weil es den Interessen der streikenden Beschäftigten widerspricht, ihre Arbeitsplätze zu gefährden.

4. Das Problem der kalten Aussperrung

   Die vergangenen Arbeitskämpfe (1978 und 1984) zeigen, daß Unternehmen unter Berufung auf angebliche Fernwirkungen von Arbeitskämpfen arbeitswillige Beschäftigte auf die Straße setzen. Die mißbräuchliche Berufung auf Fernwirkungen, d. h. de facto „kalte Aussperrung", wurde in der Metalltarifrunde 1978 z. B. daran deutlich, daß Unternehmen unmittelbar nach Beendigung des Arbeitskampfes von der Kurzarbeit auf die volle Produktion, z. T. mit Überstunden, übergingen bzw. übergehen wollten. In den Tarifauseinandersetzungen auch von 1984 zeigten verschiedene Konflikte, daß willkürlich behauptete Fernwirkungen von Streiks ebenfalls gezielt als zusätzliches Druckmittel gegen Beschäftigte und ihre Interessenvertretungen eingesetzt werden. Dieses Vorgehen der Unternehmen unterscheidet sich in keiner Weise von direkten Aussperrungen; in Wahrheit handelt es sich um „kalte Aussperrung", faktisch um eine arbeitskampfausweitende Aussperrung. Deshalb ist sie auch zu verbieten.

   Generell ist für die betroffenen Beschäftigten/Betriebsräte schwer nachprüfbar, ob Kurzarbeit die Folge der Fernwirkung des Arbeitskampfes oder vielmehr ein taktisches Druckmittel der Unternehmen ist. Deshalb ist unter „kalter Aussperrung" jede unternehmerseitige Produktionseinschränkung im Zusammenhang mit einem Arbeitskampf zu verstehen.

5. Zum Stellenwert der Gesetzesinitiative im Rahmen der Auseinandersetzung um die Aussperrung

   Neben parlamentarischen Initiativen wird es vor allem darauf ankommen, die Möglichkeiten der gewerkschaftlichen Gegenwehr gegen Aussperrungen auszubauen, um aus eigener Kraft die Unternehmer von der Anwendung dieses Kampfmittels abzubringen. Dazu gehört das Mittel der Solidaritätsarbeitsniederlegung über die Grenzen der Tarifgebiete und Gewerkschaftszuständigkeiten hinaus. Dieses, wie andere elementare gewerkschaftliche Kampfmittel, muß uneingeschränkt anerkannt werden.

   Dazu gehört auch, wie frühere und die vorangegangenen Tarifauseinandersetzungen zeigen, die Besetzung von Betrieben als Akt berechtigter Notwehr gegen die Verletzung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und gegen die Verletzung menschlicher Arbeitskraft durch Aussperrung.

   Neben Solidaritätsmaßnahmen der gesamten Gewerkschaftsbewegung wird es darauf ankommen, auf betrieblicher Ebene Formen der Gegenwehr zu entwickeln, mit denen die Belegschaften deutlich zu erkennen geben, daß sie nicht gewillt sind, den Einsatz dieses Willkürinstruments hinzunehmen.

   Ein Verbot der Aussperrung — auf betrieblich-gewerkschaftlicher und auf parlamentarischer Ebene durchgesetzt — stellt einen wichtigen Schritt gegen die unternehmerische Übermacht dar. Das strukturelle Übergewicht der Unternehmer gegenüber den abhängig Beschäftigten und ihrer Organisation aufgrund der unternehmerischen Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ist dadurch keineswegs beseitigt.

Zu Artikel 1 — § 2 Abs. 1

Die in § 2 genannten Rechtsfolgen ergeben sich bereits aus § 1. § 2 hat deshalb lediglich eine erläuternde Bedeutung.

Die Lohnfortzahlungspflicht nach § 611 BGB bleibt fortbestehen ebenso wie die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie des Personalrates nach den Personalvertretungsgesetzen.

Letzteres kann bei der heißen Aussperrung insbesondere im Hinblick auf personelle Einzelmaßnahmen (z. B. Einstellungen nach § 99 Betriebsverfassungsgesetz) und bei der kalten Aussperrung im Hinblick auf die Einführung von Kurzarbeit (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz) bedeutsam werden.

Was insbesondere die kalte Aussperrung betrifft, so ist die vom Reichsarbeitsgericht entwickelte und vom Bundesarbeitsgericht in modifizierter Form verwandte Lehre vom Betriebs- bzw. Arbeitskampfrisiko abzulehnen, die den Arbeitnehmern das Lohnrisiko wegen eines Streiks an anderer Stelle aufbürdet. Die umfassende Mitbestimmung des Betriebsrates bei angeblich arbeitskampfbedingtem Arbeitsausfall ist zu gewährleisten.

Die Mitbestimmung hat auch nach dem grundsätzlichen Verbot der Aussperrung einen politischen und verfahrensrechtlichen Sinn; denn der Betriebsrat kann seine Zustimmung zur Kurzarbeit verweigern unter Verweis auf das Verbot der kalten Aussperrung gemäß § 1 und die Lohnfortzahlungspflicht des Unternehmers gemäß § 2.

Diesen Grundsätzen entspricht die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Dezember 1980 nicht. Mit ihr werden Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gegen den klaren Wortlaut des BetrVG weitgehend außer Kraft gesetzt.

Es muß bei dem vom Bundesarbeitsgericht anerkannten, aber nicht konsequent zu Ende geführten Prinzip bleiben, daß der Unternehmer das Betriebsrisiko (technische Abläufe) und Wirtschaftsrisiko (Auftrags- und Absatzlage) trägt. Wer für die gesellschaftsrechtlichen und Konzernstrukturen verantwortlich ist, wer die Investitions-, Preis- und Marktpolitik bestimmt, wem die Gewinne zufließen, muß auch die entsprechenden Risiken tragen. Das sog. Arbeitskampfrisiko darf nicht dazu führen, dem Unternehmer die Marktrisiken auch nur vorübergehend abzunehmen.

Bei den in § 2 genannten weitergehenden Rechten kann es sich beispielsweise um einstweilige Verfügungen der Beschäftigten und der Gewerkschaften vor allem gegen Aussperrungen handeln. Hiermit wird anerkannt, daß den Gewerkschaften ein originäres Klagerecht zusteht.

Zu Artikel 1 — § 2 Abs. 2

Der einzelne Arbeitnehmer hat, jedenfalls sofern er nicht aktiv am Streik teilnimmt, keine Möglichkeit, auf das Arbeitskampfgeschehen Einfluß zu nehmen. Ob er aus einem eventuellen erfolgreichen Arbeitskampf Vorteile ziehen kann, hängt von einer Vielzahl unwägbarer Umstände ab. Es ist deswegen nicht angängig, ihm Risiken aufzubürden, die Unternehmer/innen in weit größerem Ausmaß beeinflussen können.

Wenn sich durch die modernen Formen der Produktionsorganisationen (Just-in-time-Produktion) die Risiken für viele Betriebe erhöhen, so müssen diese Risiken ebenso getragen werden wie die wirtschaftlichen Vorteile, die aus diesen Formen der Produktion folgen.

Zu Artikel 2

§ 116 AFG in der jetzt geltenden Fassung schließt mittelbar von Arbeitskämpfen betroffene abhängig Beschäftigte von den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit aus. Das ist nicht gerechtfertigt. Bereits das verminderte Einkommen durch Arbeitslosengeld stellt eine erhebliche Härte für betroffene abhängig Beschäftigte dar. Mit der bestehenden Regelung haben sie allenfalls Anspruch auf Sozialhilfe, wobei diese in solchen Fällen als Darlehen gewährt wird. Daher können bereits kurze Zeiten des Streiks zu sozial nicht vertretbaren Härten bis hin zur Existenzgefährdung führen.

§ 116 AFG gewährleistet nicht die Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit, sondern sie verschiebt die strukturellen Bedingungen zwischen Unternehmen und abhängig Beschäftigten zu Lasten der abhängig Beschäftigten und der Gewerkschaften. Er ist deshalb zu streichen. Der Hinweis auf § 615 BGB stellt klar, daß der vor dem 15. Mai 1986 geltende Rechtszustand nicht wiederhergestellt werden soll. Mittelbar vom Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer haben Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333